

# Freizügigkeits-Reglement

## Vorbemerkungen

Immer wenn im vorliegenden Reglement der Begriff *Vorsorgenehmer* verwendet wird, gilt er für beide Geschlechter. Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Lesbarkeit wurde darauf verzichtet, jeweils die männlichen und die weiblichen Bezeichnungen zu verwenden.

Der im Sinne des Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare vom 18. 6. 2004 eingetragene Partner ist einem Ehegatten gleichgestellt.

## 1 Zweck

Das Freizügigkeitskonto bezweckt die Erhaltung und Weiterführung des im Rahmen der beruflichen Vorsorge erworbenen Vorsorgeschutzes.

Die gesetzlichen Grundlagen sind das Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 17. Dezember 1993 (FZG) und die Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 3. Oktober 1994 (FZV).

## 2 Abschluss und Vollzug der Vereinbarung

Die Credit Suisse Freizügigkeitsstiftung 2. Säule (nachstehend *Stiftung* genannt) wird die auf dem Freizügigkeitskonto des Vorsorgenehmers vorhandenen Gelder unter ihrem Namen bei ihrer Depotbank, der Credit Suisse (Schweiz) AG, anlegen und als Anspruch des Vorsorgenehmers besonders kennzeichnen lassen. Die Stiftung ist im Zusammenhang mit der Einzahlung der erhaltenen Werte berechtigt, der Credit Suisse AG und der Credit Suisse (Schweiz) AG alle bei ihr verfügbaren Daten des Vorsorgenehmers zu übermitteln. Die Credit Suisse AG und die Credit Suisse (Schweiz) AG dürfen diese Daten zur Kundenbetreuung und -beratung, Marktaktivitäten und statistischen Zwecken verwenden.

## 3 Kapitaleingänge

Die bisherige Personalvorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung überweist die Freizügigkeitsleistung an die Stiftung.

Nachträgliche Einlagen sind möglich, sofern es sich um Austrittsleistungen aus einer Vorsorgeeinrichtung oder Vorsorgekapitalien aus einer anderen Freizügigkeitseinrichtung handelt. Unrechtmässig überwiesene Freizügigkeitskapitalien werden an die bisherige Vorsorgeeinrichtung zurückerstattet.

Einzahlungen durch den Vorsorgenehmer selbst sind nur dann zulässig, wenn es sich um Rückzahlungen von im Rahmen der Wohneigentumsförderung gemäss Art. 30d BVG getätigten Vorbezügen oder Pfandverwertungen handelt.

## 4 Freizügigkeitskonto und Wertschriftenanlage

Freizügigkeitsguthaben werden verzinst, wenn sie in Form eines Kontos geführt werden. Dieses Konto wird jährlich am 31. Dezember abgeschlossen und geniesst das Sparprivileg im Sinne des schweizerischen Bankengesetzes. Der Zinssatz wird laufend den Marktbedingungen angepasst.

Auf Grund eines Auftrages des Vorsorgenehmers kann das bei der Stiftung eingehende Kapital in eine der angebotenen Anlagegruppen (Strategien) investiert werden. Die Stiftung erwirbt im Auftrag und zugunsten des Vorsorgenehmers die entsprechende Anzahl von Ansprüchen der vom Vorsorgenehmer gewählten Anlagegruppe (Strategie).

Der Stiftungsrat legt fest, welche Anlagegruppen (Strategien) durch die Stiftung angeboten werden. Die genauen Bedingungen und Modalitäten bezüglich Anlagen von Freizügigkeitsgeldern finden sich auf dem separaten Formular *Auftrag zur Eröffnung eines Freizügigkeitsdepots und/oder Kauf/Verkauf von Anteilen einer Anlagegruppe*.

Für das in Ansprüchen von Anlagegruppen angelegte Freizügigkeitsguthaben besteht weder ein Anspruch auf eine Verzinsung noch auf Kapitalwerterhaltung. Das Anlagerisiko trägt der Vorsorgenehmer.

## 5 Informationspflicht

Der Vorsorgenehmer erhält von der Stiftung nach Eröffnung des Freizügigkeitskontos und dem getätigten Wertschriftenkauf eine Bestätigung und jeweils im Januar des Folgejahres eine Übersicht über sein Freizügigkeitskonto und/oder -depot per 31. Dezember.

Hat der Vorsorgenehmer herbeigeführt, dass diese Unterlagen und/oder darin enthaltene Angaben in den Besitz von Unberechtigten gelangen und wird dadurch eine falsche Auszahlung von Leistungen verursacht, haftet die Stiftung nur bei grober Fahrlässigkeit oder Absicht.

Der Vorsorgenehmer hat der Stiftung Adress-, Namens- und Zivilstandsänderungen mitzuteilen. Ist der Vorsorgenehmer verheiratet, hat er der Stiftung das Datum der

Heirat bekanntzugeben. Die Stiftung lehnt jede Verantwortung für die Folgen ungenügender, verspäteter oder unrichtiger Angaben von Adresse oder Personalien ab. Mitteilungen der Stiftung gelten als erfolgt, wenn sie an die letzte vom Vorsorgenehmer bekanntgegebene Adresse gesandt worden sind. Namens- und Adressmutationen sind der Stiftung schriftlich einzureichen. Namenswechsel oder Zivilstandswechsel sind mit einem amtlichen Dokument zu belegen.

Vergessene Freizügigkeitsguthaben werden nach Ablauf von 10 Jahren ab dem ordentlichen Rücktrittsalter an den Sicherheitsfonds überwiesen.

## **6 Korrespondenz des Vorsorgenehmers**

Sämtliche Korrespondenz des Vorsorgenehmers ist direkt an die Stiftung zu richten.

## **7 Altersleistung**

Der Vorsorgenehmer hat Anspruch auf die Altersleistung. Altersleistungen werden in der Regel mit Erreichen des ordentlichen BVG-Rücktrittsalters ausbezahlt.

Sie dürfen frühestens fünf Jahre vor diesem Zeitpunkt ausgerichtet werden und müssen spätestens fünf Jahre nach diesem Zeitpunkt bezogen werden. Den Bezug der Altersleistung hat der Vorsorgenehmer mit dem entsprechenden Formular schriftlich bei der Stiftung zu beantragen.

Die Altersleistung kann vorzeitig an einen Vorsorgenehmer ausbezahlt werden, welcher eine volle Invalidenrente der Eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) bezieht.

## **8 Todesfalleistung**

Stirbt der Vorsorgenehmer, bevor die Altersleistung fällig geworden ist, gilt das Freizügigkeitskapital als Todesfallkapital und wird den folgenden Personen in nachstehender Reihenfolge ausgerichtet:

- a) dem überlebenden Ehegatten, und soweit sie gemäss BVG einen Anspruch auf Hinterlassenenleistungen besitzen, den Waisen, den Pflegekindern sowie gegebenenfalls dem geschiedenen Ehegatten; bei deren Fehlen
- b) den natürlichen Personen, die vom Vorsorgenehmer in erheblichem Masse unterstützt worden sind oder der Person, mit welcher der Vorsorgenehmer in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder der für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss; bei deren Fehlen
- c) den Kindern, welche nicht gemäss BVG einen Anspruch auf Hinterlassenenleistungen besitzen; bei deren Fehlen
- d) den Eltern; bei deren Fehlen
- e) den Geschwistern; bei deren Fehlen
- f) den übrigen gesetzlichen Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesens.

Der Vorsorgenehmer hat das Recht, die Ansprüche der Begünstigten näher zu bezeichnen und den Kreis von Personen nach a) mit solchen nach b) zu erweitern.

Werden die Ansprüche der Begünstigten nicht näher bezeichnet, erfolgt die Aufteilung unter mehreren Begünstigten derselben Kategorie zu gleichen Teilen.

## **9 Überweisung des Freizügigkeitsguthabens**

Eine Überweisung des Freizügigkeitsguthabens an eine Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung ist jederzeit möglich. Teilüberweisungen sind dann zulässig, wenn sie für den Einkauf in eine Vorsorgeeinrichtung bestimmt sind.

Das Freizügigkeitsguthaben darf jedoch höchstens an eine weitere Freizügigkeitseinrichtung übertragen werden.

## **10 Vorzeitige Barauszahlung**

Eine vorzeitige Barauszahlung ist zulässig, wenn

- a) der Saldo des Freizügigkeitskontos kleiner ist, als der auf ein ganzes Beitragsjahr hochgerechnete Jahresbeitrag des Vorsorgenehmers im vorhergehenden Vorsorgeverhältnis;
- b) der Vorsorgenehmer den Wirtschaftsraum Schweiz und Liechtenstein endgültig verlässt. Die Barauszahlung des BVG-Guthabens, d.h. des obligatorischen Teils, ist beim endgültigen Verlassen der Schweiz nicht mehr möglich, wenn der Vorsorgenehmer nach dem Recht eines Mitgliedstaates der EU (bzw. der EFTA) für die Risiken Alter, Tod und Invalidität weiterhin obligatorisch versichert ist;
- c) der Vorsorgenehmer eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen Versicherung nicht mehr untersteht. Der Bezug ist innerhalb eines Jahres nach Aufnahme der selbstständigen Erwerbstätigkeit möglich.

## **11 Ausrichtung der Leistung**

Die Leistung wird ausschliesslich in Kapitalform erbracht und 30 Tage nach Eingang des vollständigen Gesuchs fällig. Die Höhe der Leistung entspricht jeweils dem Saldo des Freizügigkeitskontos zuzüglich Zinsgutschrift und/oder dem Erlös aus dem Verkauf von Ansprüchen der Anlagegruppen. Falsch bzw. unrechtmässig ausgerichtete Leistungen sind an die Stiftung zurückzuerstatten.

## **12 Bezug der Leistung**

1. Für den Bezug des Freizügigkeitsguthabens oder der Altersleistung hat der Vorsorgenehmer bei der Stiftung je nach Sachverhalt das entsprechende Formular einzureichen, welches genaue Angaben über den Auszahlungsgrund und die Zahladresse enthält und die benötigten Dokumente pro Zahlungsgrund aufgeführt. Sämtliche Formulare sind bei der Stiftung erhältlich. Alle formellen Voraussetzungen auf den Formularen gelten als Bestandteil dieses Reglements.

2. Bei der Ausrichtung von Freizügigkeits- und Altersleistungen wird die Stiftung in der Regel innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Gutheissung des Auszahlungsgesuches des Vorsorgenehmers den Auftrag erteilen, die Ansprüche an Anlageprodukten zu veräussern. Beim Ableben des Vorsorgenehmers wird der Auftrag unmittelbar erteilt, sobald die Stiftung schriftlich über den Todesfall informiert worden ist.
3. Die Stiftung behält sich vor, weitere Bescheinigungen einzuverlangen, soweit dies für die Abklärung des geltend gemachten Sachverhalts notwendig erscheint.

### **13 Vollständige oder teilweise Überweisung der Leistung**

1. Wenn der Vorsorgenehmer den Auftrag zur teilweisen Überweisung des Freizügigkeitsguthabens erteilt, was nur bei Einkauf in die Vorsorgeeinrichtung, Scheidung und Vorbezug für Wohneigentumsförderung zulässig ist, verkauft die Stiftung nur den Teil an Anlageprodukten, welcher dem angegebenen Betrag entspricht.
2. Tritt der Vorsorgenehmer in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein (z. B. bei Stellenwechsel), ist das Freizügigkeitskapital zu übertragen. Der Eintritt ist der Stiftung zu melden.  
Für die Überweisung an eine neue Vorsorgeeinrichtung ist die Verwendung des Formulars nicht zwingend. Das entsprechende Begehren ist aber durch den Vorsorgenehmer zu unterzeichnen und ein Einzahlungsschein der neuen Vorsorgeeinrichtung ist beizulegen.
3. Die neue Vorsorgeeinrichtung ist auch berechtigt, die Überweisung direkt bei der Stiftung zu veranlassen.

### **14 Verpfändung und Abtretung**

Der Leistungsanspruch kann vor Fälligkeit weder rechtsgültig abgetreten noch verpfändet werden. Art. 15 bleibt vorbehalten.

### **15 Wohneigentumsförderung**

Der Vorsorgenehmer kann bis zur Höhe des gesetzlich vorgeschriebenen Maximalbetrages die Freizügigkeitsleistung für Wohneigentum zum eigenen Bedarf vorbeziehen oder verpfänden. Vorbezug und Verpfändung richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie dem *Reglement für die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge*.

### **16 Ehescheidung**

Bei Ehescheidung kann das Gericht bestimmen, dass ein Teil der Freizügigkeitsleistung, die ein Vorsorgenehmer während der Dauer der Ehe erworben hat, an die Vorsorgeeinrichtung seines Ehegatten übertragen und auf scheidungsrechtliche Ansprüche, welche die Vorsorge sicherstellen, angerechnet wird.

Diese Leistung wird durch die Stiftung gemäss dem Gerichtsurteil an die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des berechtigten Ehegatten überwiesen.

### **17 Steuerliche Behandlung**

Das Freizügigkeitskapital und die daraus fliessenden Erträge sind bis zur Fälligkeit steuerfrei. Die Leistung unterliegt der Besteuerung nach eidgenössischem und kantonalem Recht.

### **18 Bearbeitungsgebühren**

Die Stiftung kann zur Deckung ihrer Verwaltungskosten gegenüber dem Vorsorgenehmer und den Begünstigten Bearbeitungsgebühren erheben.

### **19 Haftung**

Die Stiftung haftet dem Vorsorgenehmer gegenüber nicht für die Folgen, die sich ergeben, wenn der Vorsorgenehmer die gesetzlichen, vertraglichen oder reglementarischen Verpflichtungen nicht einhält.

### **20 Gerichtsstand**

Für Streitigkeiten aus diesem Reglement sind ausschliesslich Schweizer Gerichte zuständig. Der Gerichtsstand ist der schweizerische Sitz oder Wohnsitz der beklagten Partei.

### **21 Inkrafttreten, Änderungen**

Dieses Reglement tritt in Kraft mit rechtsgültiger Eintragung der Übertragung von Aktiven und Passiven von der Credit Suisse AG auf die Credit Suisse (Schweiz) AG im Handelsregister des Kantons Zürich, welche im 4. Quartal 2016 vorgesehen ist (wie im Übertragungsvertrag zwischen Credit Suisse AG und Credit Suisse (Schweiz) AG in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Fusionsgesetzes geregelt und erfolgend im Rahmen eines Reorganisationsprogrammes zur Neuordnung der Rechtsstruktur der Credit Suisse Group sowie zur Erfüllung regulatorischer Anforderungen), und ersetzt alle früheren Reglemente. Änderungen der einschlägigen, diesem Reglement zu Grunde liegenden Gesetzesbestimmungen bleiben vorbehalten und gelten ab ihrer Inkraftsetzung auch für das vorliegende Reglement.

Der Stiftungsrat ist berechtigt, Änderungen dieses Reglementes jederzeit vorzunehmen. Die Änderungen bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Sie werden dem Vorsorgenehmer in geeigneter Form bekannt gegeben.